

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Familientreff Kunkelhaus e.V.". Er ist im Vereinsregister Freiburg unter der Vereinsregisternummer VR 580 541 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Überlingen.
- (3) Gerichtsstand ist das Amtsgericht Überlingen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein „Familientreff Kunkelhaus e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist weder konfessionell, noch parteipolitisch gebunden und verfolgt keine anderen als die satzungsmäßigen Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe (§52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO), Förderung der Erziehung (§52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO) und Förderung des bürgerschaftlichen Engagements (§52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 25 AO). Ziel des Vereins ist die Verbesserung der Lebenssituation von Müttern, Vätern und deren Kindern. Er soll dazu beitragen, eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten bzw. zu schaffen und Hilfe zur Selbsthilfe zu geben.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- (a) Erhalt und Ausbau von Betreuungsgruppen und von offenen Mütter-Väter-Kinder-Treffs.
 - (b) Angebote von Krabbel- und Spielgruppen, um die sozialen Fähigkeiten bei Kindern zu fördern.
 - (c) Schaffung von Kontakt- und Begegnungsmöglichkeiten für Mütter, Väter und Kinder in den verschiedenen Familien- und Lebensphasen.
 - (d) Beratungsangebote in Erziehungs- und Familienfragen.
 - (e) Information und Vermittlung von familienunterstützenden Maßnahmen.
 - (f) Elternbildungsarbeit.
 - (g) Bildung eines Forums, um in Kooperation mit anderen familienfördernden Stellen eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu schaffen.
 - (h) Öffentlichkeitsarbeit, um auf die Situation von Müttern, Vätern, Kindern und Familien aufmerksam zu machen und familienpolitisch Einfluss zu nehmen.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (5) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

- (6) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen, pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der/die 1. Vorsitzende.

- (7) Die Vorstandsmitglieder und Organisationsteams des Vereins haben einen Aufwendersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Vorstandsmitglieder und Organisationsteams haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten angemessene Aufwandspauschalen festsetzen.
- (8) Der Anspruch auf Aufwendersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (9) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen dem Verein "Lesezeichen e.V. Überlingen" zu geben. Dieser hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemäß den in §2 genannten, gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann erworben werden von natürlichen und juristischen Personen. Die Mitgliedschaft beinhaltet eine Einzelperson über 18 Jahre sowie deren minderjährige Kinder.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet die einfache Mehrheit des Vorstandes. Der Antrag soll den Namen, das Alter, die Anschrift der/des Antragstellers/In und deren Kinder enthalten sowie die Bankverbindung inklusive Lastschriftverfahren.
- (3) Die Mitgliedschaft wird erst durch die Zustellung der Aufnahmebestätigung wirksam.
- (4) Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann der Antragsteller Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Ablehnung der Aufnahme.
- (5) Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ernannt. Durch die Ehrenmitgliedschaft wird das besondere soziale Engagement der entsprechenden Person im Rahmen seiner Vereinstätigkeit hervorgehoben. Das Ehrenmitglied hat die gleichen Rechte wie ein aktives Mitglied.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- (a) mit dem Tod des Mitgliedes,
 - (b) durch Austritt,

- (c) durch Ausschluss aus dem Verein.
 - (d) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis
- (2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber den/ der ersten oder zweiten Vorsitzenden. Der Austritt wird mit Ende des Kalenderjahres gültig und ist spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet die Zweidrittelmehrheit des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Eine Entscheidung über die Berufung erfolgt mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung beendet ist.

- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es
- (a) trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Vereinsbeitrags 6 Monate in Verzug gerät oder die Mahnungen nicht zustellbar sind, aufgrund einer nicht gemeldeten Adressänderung oder
 - (b) sonstige finanzielle Verpflichtungen des Vereins gegenüber nicht erfüllt hat.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen, insofern die Adresse bekannt ist.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit erfolgt nach der Beitragsordnung. Diese wird von der Mitgliederversammlung erlassen.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu entrichten, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen oder gestrichen wird oder erst während des laufenden Geschäftsjahres eintritt.
- (4) Hat ein Mitglied seinen Beitrag bei Fälligkeit nicht gezahlt und ist es auch nicht aufgrund eines Beschlusses des Vorstands von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit, ist das Mitglied von der Ausübung sämtlicher Mitgliedsrechte solange ausgeschlossen, bis die Beiträge und möglicherweise entstandene Mahn- und

Verwaltungsgebühren sowie Verzugszinsen vollständig ausgeglichen sind.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a) der/dem 1. Vorsitzenden,
 - b) der/dem 2. Vorsitzenden,
 - c) 1-2 Schatzmeister/Innen,
 - d) der/dem Schriftführer/In,
 - e) und bis zu vier Beisitzer/Innen
- (2) Der/die erste und zweite Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung in der Satzung übertragen sind.
- (2) Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - b) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen;
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen;
 - d) Erstellung eines Jahresberichtes;
 - e) Aufstellung eines Haushaltplanes für jedes Geschäftsjahr;
 - f) Kassenführung und Erstellung eines Kassenberichtes;
 - g) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der/dem 1. Vorsitzenden oder der/dem 2. Vorsitzenden einberufen werden.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter eine/einer der beiden Vorsitzenden, anwesend ist.
Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit die Stimme der/des Sitzungsleiters.
- (4) Die Einberufung bedarf keiner besonderen Form; einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (5) Die Vorstandssitzung leitet der/die 1. Vorsitzende, bei deren Verhinderung der/ die 2. Vorsitzende.
- (6) Die Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Vorstandssitzung, der Namen der Teilnehmer/Innen sowie des Abstimmungsergebnisses zu protokollieren und von der/dem Sitzungsleiter/In und der/dem Schriftführer/In zu unterschreiben.

§ 9 Amtsdauer der Vorstandsschaft

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer eines Jahres, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (2) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder (natürliche) Personen.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand die Amtsgeschäfte kommissarisch einem der Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl übertragen. Alternativ kann der Vorstand bei Bedarf ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kooptieren.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes;
- b) Entgegennahme des Haushaltplanes;
- c) Entgegennahme des Kassenberichtes; Entlastung des Vorstandes;
- d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung;
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- i) Beschlussfassung über die Berufung oder den Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes;
- j) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand richten.
Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitglieder einholen.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens ein Mal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail an die zuletzt dem Verein mitgeteilte Adresse unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge sollen eine Woche vor Versammlungsbeginn schriftlich dem Vorstand vorliegen.
- (2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 12 Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden oder von einem aus der Mitte des Vorstandes mehrheitlich gewählten Vorstandsmitglieds geleitet.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Dies gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins. Über die Aufnahme von Anträgen in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen, Änderung des Zwecks des Vereins und Auflösung des Vereins bedarf es der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben, geheime Abstimmung wird durch eine Stimme erwirkt.
- (4) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist von der/dem Versammlungsleiter/In und der/dem Schriftführer/In zu unterschreiben.

§ 13

Kassenführung

- (1) Der/die Schatzmeister/Innen besorgen die Kassengeschäfte im Rahmen der gefassten Beschlüsse und führen Buch über Einnahmen und Ausgaben. Über Ausgaben beschließt der Vorstand.
- (2) Über anfallende Kosten (Verwaltungskosten), gesetzlich geschuldete Abgaben und Beträge bis zu 100 Euro ist ein Beschluss nicht erforderlich.
- (3) Alljährlich hat der/die Schatzmeister/In bis zum 31. März dem Vorstand die Rechnungsabschlüsse des letzten Geschäftsjahres vorzulegen.
- (4) Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres ist die Kasse von zwei Kassenprüfern/Innen zu prüfen. Sie haben über das Ergebnis der Kassenprüfung an die Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Überlingen in Kraft. Etwaige redaktionelle Änderungen aufgrund von Verfügungen des Gerichts oder anderer Behörden kann der Vorstand des Vereins von sich aus vornehmen.

Die vorstehende Satzung wurde am 1. März 1993 verfasst, am 27. März 2017 sowie am 17.05.2022 geändert.

Überlingen, den 17. Mai 2022

Unterschrift der 1. und 2. Vorsitzenden